

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Swisstech Montagen GmbH



Photovoltaikanlagen insbesondere in Betracht: Unübliche Dachkonstruktion, spezielle Bauzone, spezielle und neue Netzanforderungen und asbesthaltige Materialien.

## Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als integralen Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Swisstech Montagen GmbH und ihren Kunden, in Bezug auf sämtliche Leistungen, die von der Swisstech Montagen GmbH erbracht werden.
- 1.2. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 1.3. Die im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen gehen den vorliegenden AGB vor.
- 1.4. Für sämtliche Vertragsverhältnisse gelten ausschliesslich die vorliegenden AGB. Allfällige AGB und AEB der Kunden werden von der Swisstech Montagen GmbH, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht anerkannt.

## Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Die Offerten der Swisstech Montagen GmbH gelten für einen Zeitraum von 30 Tagen.
- 2.2. Allfällige Preiserhöhungen durch die Lieferanten der Swisstech Montagen GmbH bleiben in jedem Fall vorbehalten und werden unmittelbar auf den Kunden übertragen.
- 2.3. Das Vertragsverhältnis zwischen der Swisstech Montagen GmbH und dem Kunden kommt erst mit dem Eingang des Werkvertrages, der vom Kunden unterzeichnet und an die Swisstech Montagen GmbH gesendet wurde, rechtsverbindlich zustande.

## Leistungen durch die Swisstech Montagen GmbH

- 3.1. Leistungen und Lieferungen, die von der Swiss Montage erbracht werden, richten sich nach dem Umfang des vom Kunden unterzeichneten Werkvertrages.
- 3.2. Die Offerte auf die sich der Werkvertrag stützt, erfolgt auf einer standardisierten Grobanalyse, welche durch eine reine visuelle Besichtigung durchgeführt wird. Die Swisstech Montagen GmbH überprüft mit der Statik Berechnung ausschliesslich die von ihr verbauten Materialien und nicht die gesamte Gebäudestatik.
- 3.3. Swisstech Montagen GmbH ist berechtigt, die Installation abzubrechen oder zu verschieben, wenn nach Beginn der Ausführung der Leistung Umstände auftreten, die die Installation gefährden könnten. In einem solchen Fall haftet die Swisstech Montagen GmbH nicht für eventuelle Verzögerungen oder daraus resultierende Schäden und behält sich das recht vor, entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten. Als solche Umstände kämen bei

- 3.4. Der Kunde erhält eine neue revidierte Offerte und hat die Wahl, den Vertrag anzunehmen und die Installation durch die Swisstech Montagen GmbH durchführen zu lassen, oder den Vertrag abzulehnen und die Installation abzubrechen. Kommt es zum Abbruch der Arbeit, werden die angefallenen Arbeiten und Aufwendungen der Swisstech Montagen GmbH und seiner beigezogenen Subunternehmer dem Kunden in Rechnung gestellt.

## 4. Termine und Fristen

- 4.1. Die Swisstech Montagen GmbH verpflichtet sich die im unterzeichneten Kundenvertrag festgehaltenen Termine einzuhalten.
- 4.2. Bei ausserordentlichen Gründen, die nicht von der Swisstech Montagen GmbH zu vertreten sind, verlängern sich die vereinbarten Termine in angemessener Weise. Als solche gelten insbesondere die verspätete oder fehlerhafte Lieferung von Lieferanten der Swisstech Montagen GmbH, sowie Naturereignisse (höhere Gewalt), Schnee, Sturm, Krieg, Epidemien, Pandemien, Unfälle, Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Streik und Aussperrung.
- 4.3. Sofern die Gründe für die Nichteinhaltung der Termine von der Swisstech Montagen GmbH zu vertreten sind, ist der Kunde berechtigt durch eine schriftliche Androhung vom Rücktritt des Vertrages und einer Ansetzung einer Nachfrist von 8 Wochen für die Erfüllung der Verbindlichkeiten durch die Swisstech Montagen GmbH, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.4. Der Schadenersatz für die Nichteinhaltung der Termine beschränkt sich auf maximal 10% des Vertragswertes.

## 5. Pflichten des Kunden

- 5.1. Der Kunde ist verpflichtet Lieferungen und Leistungen zum vereinbarten Termin nach dem unterzeichneten Werkvertrag abzunehmen. Kommt es nicht hierzu, ist die Swisstech Montagen GmbH berechtigt dem Kunden eine Nachfrist von 14 Tagen zu setzen und vom Vertrag zurückzutreten, Ersatz für die bereits erbrachten Leistungen geltend zu machen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 5.2. Erfolgt die Abnahme nicht termingerecht, ist die Swisstech Montagen GmbH berechtigt die für die Leistung und Lieferung benötigte Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden in einem Lagerhaus unterzubringen.
- 5.3. Befindet sich das Gebäude nicht nach den heute üblichen Baustandards und entsprechen statischen Reserven nicht den geltenden Normen, hat der Kunde die Swisstech Montagen GmbH ausdrücklich darauf hinzuweisen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Swisstech Montagen GmbH

- 5.4. In Bezug auf die Installationen von Solaranlagen ist der Kunde für die Überprüfung der Dachdichtigkeit und die Instandhaltung des Daches vor der Installation der Solaranlage verantwortlich. Etwaige bestehende Schäden oder Mängel am Dach müssen vor Beginn der Installation dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt werden. **Dem Kunden wird empfohlen eine gründliche Inspektion des Daches durch einen qualifizierten Dachdecker durchführen zu lassen.**
- Preise und Zahlungsbedingungen**
- 6.1. Bis zur vollständigen Bezahlung, bleiben sämtliche Bestandteile der Anlage im Eigentum der Swisstech Montagen GmbH.
- 6.2. Die Preise werden schriftlich im unterzeichneten Werkvertrag festgelegt und gelten als verbindlich. Vorbehalten bleibt Ziff. 2.2.
- 6.3. Die Zahlungsbedingungen werden jeweils schriftlich im Werkvertrag vereinbart.
- 6.4. Die Zahlungstermine gelten als Verfalltage i.S.v. Art. 102 Abs. 2 OR. Wird die Zahlung bei Fälligkeit durch den Kunden nicht rechtzeitig beglichen, behält sich die Swisstech Montagen GmbH das Recht vor ohne Ansetzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und sich von sämtlichen vertraglichen Verbindlichkeiten zu befreien. Der Kunde hat die bis dahin erbrachte Leistungen der Swisstech Montagen GmbH zu bezahlen und trägt die Kosten die durch den Zahlungsverzug entstanden sind.
- 6.5. Sofern die Swisstech Montagen GmbH von ihrem Rücktrittsrecht im Fall von Ziff. 6.4. nicht Gebrauch macht, wird der Kunde zur Zahlung eines Verzugszinses in Höhe von 5% ab dem vertraglich vereinbarten Zahlungstermin verpflichtet.
- 6.6. Die Ausführungen der Lieferungen und Leistungen durch die Swisstech Montagen GmbH erfolgt erst nach Zahlungseingang der ersten vertraglich vereinbarten Teilzahlung.
- Förderbeiträge und Bewilligungen**
- 7.1. Das Anfordern von Förderbeiträgen (z.B. kantonale und kommunale Förderbeiträge usw.) durch die Swisstech Montagen GmbH kann als Vertragsbestandteil in den Werkvertrag aufgenommen werden.
- 7.2. Zwischen der Swisstech Montagen GmbH und dem Kunden wird in einem solche Fall eine separate schriftliche Vollmachtserklärung vereinbart und unterzeichnet, wodurch die Swisstech Montagen GmbH als Vertreterin des Kunden gegenüber den Behörden bevollmächtigt wird.
- 7.3. Die notwendigen Anmelde- und Gesuchsverfahren für den Kunden werden von der Swisstech Montagen GmbH ausgeführt und begleitet. Die Erteilung von Förderbeiträgen und Bewilligungen können allerdings nicht von der Swisstech Montagen GmbH gewährleistet werden.
- 7.4. Die Terminüberwachung ist Sache des Kunden. Die Einhaltung der behördlichen Fristen liegt in der Eigenverantwortung des Kunden, wofür die Swisstech Montagen GmbH keinerlei Verantwortung übernimmt.
- 7.5. Unabhängig davon, ob die Genehmigungs- oder Bewilligungsverfahren noch nicht abgeschlossen sind, oder die Bewilligungen oder Förderbeiträge durch die Behörde verweigert wurden, ist der Kunde zur Zahlung der Rechnungen der Swisstech Montagen GmbH zum vertraglichen vereinbarten Zeitpunkt verpflichtet.
- 8. Eigentumsvorbehalt**
- 8.1. Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben sämtliche Bestandteile der Anlage/der Leistung Eigentum der Swisstech Montagen GmbH.
- 8.2. Durch die Swisstech Montagen GmbH erstellten Offerten gehören ins geistige Eigentum der Swisstech Montagen GmbH und dürfen nicht an Dritte versendet oder sonst wie zugänglich gemacht werden.
- 9. Gewährleistung**
- 9.1. Die Swisstech Montagen GmbH gewährleistet, dass sämtliche Leistungen fachgerecht und nach den geltenden Vorschriften durchgeführt werden.
- 9.2. Werden zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung Hilfspersonen oder weitere Dritte durch die Swisstech Montagen GmbH beigezogen, haftet die Swisstech Montagen GmbH ausdrücklich nur für die sorgfältige Auswahl und Instruktion der Hilfspersonen bzw. der Dritten. Für Sach- und Rechtsmangel, welche durch jene verursacht werden, übernimmt die Swisstech Montagen GmbH keine Gewährleistung.
- 9.3. Der Kunde hat die gelieferte Ware innerhalb von 10 Tagen nach der Lieferung an den Erfüllungsort zu überprüfen. Liegen offensichtliche Mängel vor, oder wurde eine offensichtlich andere Ware als die bestellte geliefert, muss der Kunde dies der Swisstech Montagen GmbH sofort, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach der Lieferung, schriftlich mitteilen. Andernfalls gilt die Ware als akzeptiert. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung der Swisstech Montagen GmbH schriftlich mitzuteilen. Es gelten dabei die gesetzlichen Verjährungsfristen gem. Art. 127 OR.
- 9.4. Die Swisstech Montagen GmbH weist den Kunden ausdrücklich darauf hin die Bauanlage ohne Ermächtigung der Swisstech Montagen GmbH nicht zu betreten. Nimmt der Kunde eigenhändig oder durch Beizug Dritter Montage-, Änderungs-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten vor, entfällt die Gewährleistung der Swisstech Montagen GmbH vollumfänglich auf die gesamte Bauanlage/an den betroffenen Bauteilen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Swisstech Montagen GmbH

- 9.5. Für zugekaufte Komponenten wie z.B. Wechselrichter, Batteriespeichersysteme, Unterkonstruktionssysteme, Solarmodule, ist die Swisstech Montagen GmbH berechtigt, seine Gewährleistungspflichten gegenüber dem Kunden auf den Hersteller bzw. Lieferanten zu übertragen und den Kunden zur direkten Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen gegenüber dem Hersteller bzw. Lieferanten zu verpflichten. Lehnt der Lieferant die Garantieleistung ab wird keine Gewährleistung durch die Swisstech Montagen GmbH übernommen.
- 9.6. Durch die Unterzeichnung des Werkvertrages, wird die Übertragung der Gewährleistungsrechte durch den Kunden angenommen.
- 9.7. Für alle anderen Komponenten übernimmt die Swisstech Montagen GmbH eine Gewährleistung von 2 Jahren.
- 9.8. Auf reine Montagearbeiten übernimmt die Swisstech Montagen GmbH eine Gewährleistung von 5 Jahren. Die Gewährleistung für die montierten Komponenten richtet sich nach Ziff. 9.5 und Ziff. 9.6..
- 9.9. Liegt ein reiner Montagemangel vor, werden sämtliche Kosten zur Behebung des Mangels von der Swisstech Montagen GmbH übernommen. Die Beweislast trägt der Kunde.
- 9.10. Sofern der Mangel allein auf die eingebaute Komponente zurückzuführen ist, werden nur die Kosten für den Ersatz der Komponente, sofern eine Gewährleistung i.S.v. Ziff. 9.5. und 9.6. vorliegen, von der Swisstech Montagen GmbH übernommen. Kosten der Hin- und Rückfahrt, Mangelsuche und der Montage sind jeweils vom Kunden zu übernehmen.

## 0. Nutzen und Gefahr

- 10.1. Sofern nichts anders vereinbart wurde gehen Nutzen und Gefahr mit der technischen Inbetriebnahme oder der Abnahme am Domizil des Kunden auf letzteren über.

## 1. Abnahme

- 11.1. Nach Fertigstellung des Werkes wird zwischen der Swisstech Montagen GmbH und dem Kunden ein Termin zur Abnahme vereinbart. Für die Rechtsfolgen bei Verweigerung durch den Kunden siehe Ziff. 5.1.
- 11.2. Unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht.
- 11.3. Bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln wird vereinbaren die Vertragsparteien am Abnahmeterrmin eine Frist zur Nachbesserung. Treten auch danach Mängel auf, gilt das Werk dennoch als abgenommen.

## 2. Informationspflichten

- 12.1. Beide Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig über Entwicklungen, Vorfälle und Erkenntnisse, die für die andere Partei im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verträge von Bedeutung sein könnten zu

informieren. Insbesondere haben sich die Parteien über örtliche und baulichen Voraussetzungen, sowie gesetzliche, behördliche und andere Bestimmungen gegenseitig aufmerksam zu machen.

## 13. Haftung

- 13.1. Die Swisstech Montagen GmbH haftet ausschliesslich für Schäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln entstanden sind. Es wird keine Haftung für mittelbare und indirekte Schäden, Folgeschäden, unvorhersehbare Schäden und reine Vermögensschäden wie z.B. entgangener Gewinn übernommen. Unabhängig von der Art des Schadens und des Rechtsgrundes bleibt jede weitergehende Haftung im gesetzlichen Umfang wegbedungen.

## 14. Datenschutz

- 14.1. Die Swisstech Montagen GmbH erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben der Datenschutzerklärung.

## 15. Gerichtsstand

- 15.1. Auf das Vertragsverhältnis kommt ausschliesslich das Schweizer Recht zur Anwendung. Das Wiener Kaufrecht, sowie die Kollisionsnormen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht sind ausdrücklich wegbedungen.
- 15.2. Als Gerichtsstand gilt ausschliesslich der Sitz der Swisstech Montagen GmbH.

## 16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Der Kunde ist zur Übertragung seiner Rechte und Pflichten auf Dritte nur durch schriftliche Zustimmung der Swisstech Montagen GmbH befugt. Die Swisstech Montagen GmbH kann ist befugt ihre Rechte und Pflichten ohne Zustimmung des Kunden auf Dritte zu übertragen.
- 16.2. Diese AGB bilden Bestandteil des Werkvertrages. Der Wille der Parteien beruht allein auf diesen AGB und dem Werkvertrag. Abweichende Bestimmungen von dieser AGB sind im Werkvertrag schriftlich zu erwähnen. Für nachträgliche Ergänzungen siehe Ziff. 1.2.
- 16.3. Salvatorische Klausel  
Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
- 16.4. Die Swisstech Montagen GmbH behält sich das ausdrückliche Recht vor, diese vorliegenden AGB zu jedem Zeitpunkt zu ändern. Die Swisstech Montagen GmbH informiert den Kunden über die neuen Bestimmungen. Sofern kein Widerspruch innert Monatsfrist erfolgt, nimmt die Swisstech Montagen GmbH die Annahme der neuen AGB durch den Kunden an.